

Wirtschaftsförderungs-
gesellschaft
Hochsauerlandkreis
Steinstraße 27
59872 Meschede

Artenschutzrechtliche Prüfung
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115, "Gewerbegebiet Bockum"
der Stadt Meschede



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: März 2021

Auftraggeber: Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Hochsauerlandkreis
Steinstraße 27
59872 Meschede

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Projektnummer: 1084

Stand: März 2021

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	12
3.4	Wirkungsprognose.....	15
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	17
4.1	Methodik.....	19
4.2	Ergebnisse	21
5	Vermeidungsmaßnahmen	31
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna, das Schwarzkehlchen, den Bluthänfling, den Girlitz, die Stare und die Feldsperlinge .	31
5.2	Erhalt von Gebüschstrukturen für den Bluthänfling	31
5.3	Vermeidung von Lichtimmissionen für den Bluthänfling und Fledermäuse.....	31
5.4	Erhalt von Gehölzreihen für den Girlitz	32
5.5	Vermeidungsmaßname für besonders geschützte Amphibienarten (Erdkröte, Berg-, Faden- und Teichmolch)	33
5.6	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	33
5.7	Freiwillige Vermeidungsmaßnahme für die Waldeidechse	33
6	Ausgleichsmaßnahmen	34
6.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für das Schwarzkehlchen	34
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldsperlinge	35
6.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star.....	35
6.4	Ausgleichsmaßnahme für den Girlitz	36
6.5	Maßnahmen für besonders geschützte Amphibienarten (Erdkröte, Berg-, Faden- und Teichmolch)	36
7	Zulässigkeit des Vorhabens	37
7	Literatur	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2020).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 115 "Gewerbegebiet Bockum" (FINGER BAUPLAN 2020).....	8
Abbildung 5: Nasswiese im Nordwesten des Plangebiets mit Kastanie.....	10
Abbildung 6: Böschung mit vereinzelt Weidengebüsch im Norden des Plangebiets.....	10
Abbildung 7: Brach- und Lagerfläche um das an die Böschung angrenzende Gebäude und der Pferdestall im Hintergrund.....	11
Abbildung 8: Weidefläche westlich des Pferdestalls mit Nasswiese im Hintergrund.....	11
Abbildung 9: Landwirtschaftlich genutzte Flächen (rechts und links), von Grünland begleiteter Graben (mitte) und die Böschung auf der nördlichen Ackerfläche (im Hintergrund links).	12
Abbildung 10: Abgrenzung des Wirkraumes (orangene Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2020).....	13
Abbildung 11: Fahrradweg mit angrenzender Bahnhofstraße (links) und Weidefläche (rechts) im Wirkraum.....	13
Abbildung 12: Acker im Plangebiet (links), Weide im Wirkraum (rechts) und mittig versiegelter Weg und Graben entlang der Plangebietsgrenze.....	14
Abbildung 13: Auengrünland im westlichen Wirkraum mit Bahndamm entlang der Plangebietsgrenze.	14
Abbildung 14: Planungsrelevante Vogelarten und Nasswiese mit Amphibienvorkommen im Wirkraum (orange Linie) des Plangebiets (rote Linie).....	24
Abbildung 15: Gebäude mit Einflug (roter Pfeil) und Nischen (roter Kreis) für Fledermäuse.	26
Abbildung 16: Überwiegend Bergmolche in einer Reusenfalle.	28
Abbildung 17: Waldeidechse auf der Lagerfläche im Norden.	29
Abbildung 18: Lage der Ausgleichfläche (hellblaue Umrandung), des Plangebiets (rote Umrandung) und der darin liegenden Nasswiese (blaue Schraffur).....	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4615 (Meschede).	17
--	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzrechtliche Prüfung zur Planung eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von rund 13,6 ha im Ortsteil Freienohl westlich der Stadt Meschede.

Der nördliche Teil des Plangebietes wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Gewerbegebiet Freienohl-Süd“ im Jahr 2015 artenschutzrechtlich untersucht (BÜRO FÜR FORST UND LANDSCHAFT 2015), weshalb der Abbruch der dortigen Gebäude nicht Gegenstand dieses artenschutzrechtlichen Gutachtens ist.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Bahnhofstraße und der Bahnlinie der oberen Ruhrtalbahn zwischen Freienohl und Wennemen (vgl. Abbildung 1). Im Norden des Gebiets befinden sich Wohngebäude und ein Pferdestall. Abgesehen von einigen Gebüsch im Bereich dieser Gebäude befinden sich die überwiegenden Gehölze im Bereich der Plangebietsgrenzen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Gewerbebebauung und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

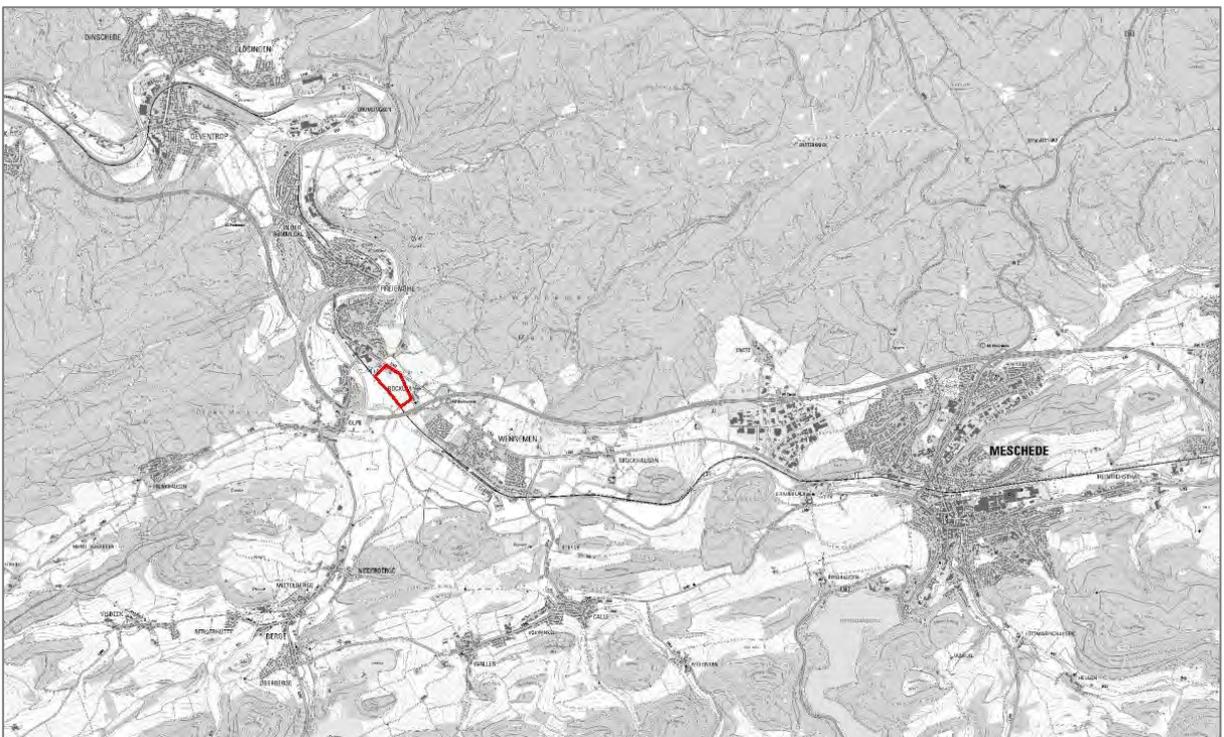


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder

b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

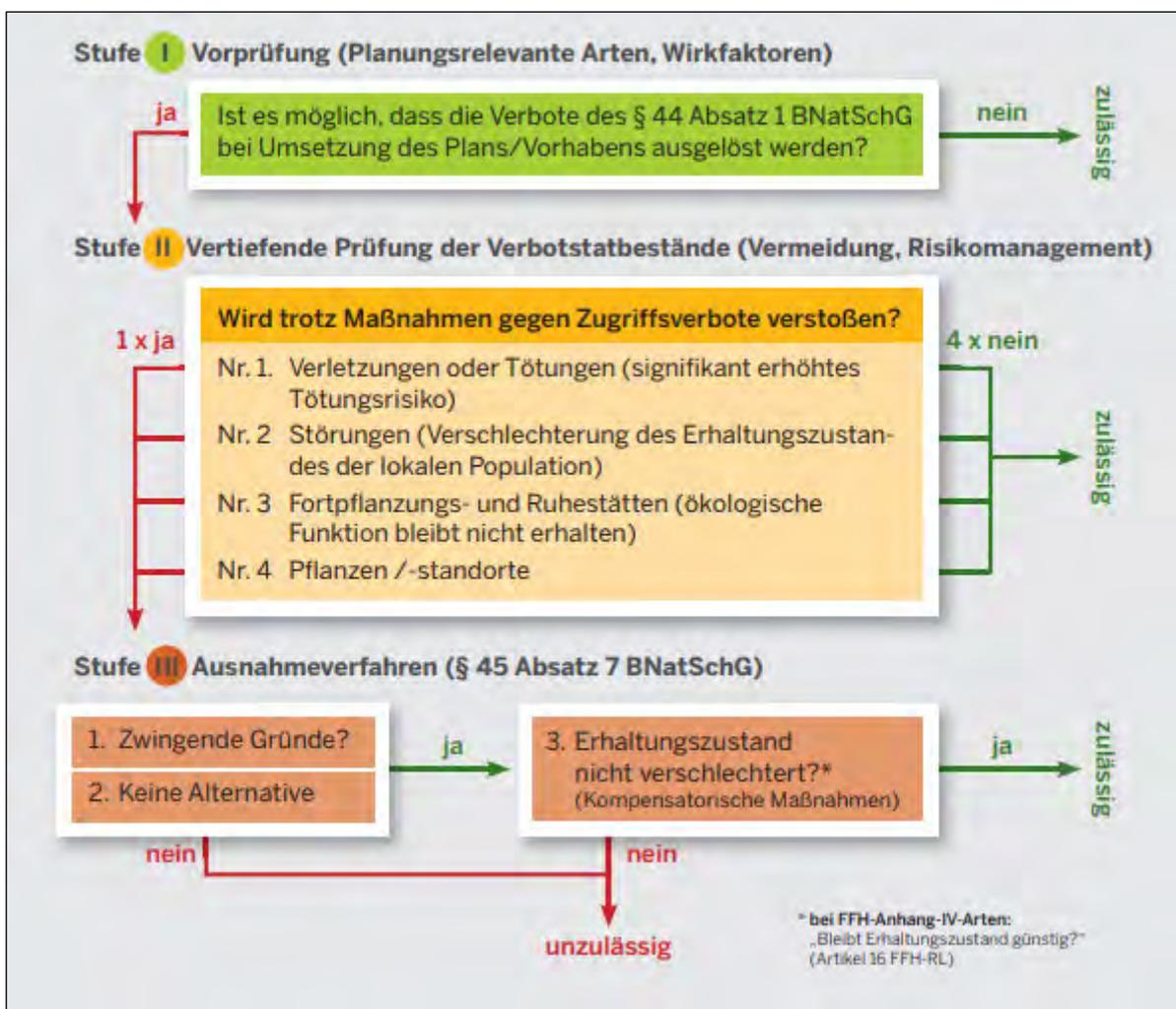


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Im Stadtteil Bockum der Stadt Meschede plant der Vorhabenträger zwischen der Bahnhofstraße und der Bahnlinie die Entstehung eines Gewerbegebiets mit einer Bruttobaufläche von ca. 12,5 ha. Die Erschließung soll durch eine Zufahrt in Höhe des nördlich gelegenen Supermarktes mittels eines Kreisverkehrs erfolgen. Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zulässig. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 20 Meter und betrifft die überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Bahntrasse. Die Gehölze entlang der Plangebietsgrenze im Norden und Osten und Süden sind zum Erhalt festgesetzt. Entlang des im zentralen Plangebiet verlaufenden Grabens sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Im Norden des Plangebiets befindet sich eine Hofstelle und im Nordosten eine Reithalle, deren Abriss im Zuge des Vorhabens geplant ist. Das bestehende Umspannwerk im Nordwesten wird in die Planung integriert. Südlich davon entsteht eine Fläche zur Regenrückhaltung.



Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 115 "Gewerbegebiet Bockum" (FINGER BAUPLAN 2020).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Norden des Plangebiets besteht eine Hofstelle, welche im Zuge der Planumsetzung abgerissen werden würde. Der Hof besteht aus vier Gebäudeteilen: Einem Wohnhaus, einem Scheunen- und Stallgebäude sowie einem Hühnerstall. Dieser Bereich wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Gewerbegebiet Freienohl-Süd“ im Jahr 2015 artenschutzrechtlich untersucht (BÜRO FÜR FORST UND LANDSCHAFT 2015), weshalb der Abbruch der dortigen Gebäude nicht Gegenstand dieses artenschutzrechtlichen Gutachtens ist.

Im Nordwesten befindet sich zudem ein bereits ein bestehendes Umspannwerk. Zwischen Umspannwerk und Hofstelle liegt ein artenarmes Grünland. Im nordwestlichen Teil des Plangebiets befindet sich zudem eine Nasswiese mit mehreren temporär wasserführenden Senken und Fahrspuren (vgl. Abbildung 5). Durch die Nasswiese verläuft ein Weidezaun in dessen Mitte eine Kastanie steht. Östlich grenzt eine Böschung mit vereinzelt Weidegebüsch an, deren Untergrund mit Hackschnitzeln bedeckt ist (vgl. Abbildung 6). Oberhalb dieser Böschung befindet sich ein teils geschotterter und zum Teil verbrachter Bereich um ein Wohngebäude, der auch als Lagerfläche dient (vgl. Abbildung 7). Nordöstlich des Gebäudes befindet sich ein Parkplatz und ein weiteres Wohngebäude mit einem Zier- und Nutzgarten. An den Garten schließt sich in Richtung Südosten eine Pferdeweide mit zugehöriger Stallanlage an (vgl. Abbildung 7). Der Pferdestall würde im Zuge der Gewerbegebietsentwicklung ebenfalls abgerissen werden. Die Weide setzt sich von dort aus in südwestliche Richtung fort (vgl. Abbildung 8). In Richtung Südosten wird der Großteil der Fläche durch eine intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche eingenommen, welche durch einen von Grünland begleiteten Graben unterbrochen wird. Auf der nördlichen der beiden Teilflächen befindet sich mittig eine Böschung mit Hochstauden und vereinzelt Weidengebüsch (vgl. Abbildung 9). Im Südwesten verläuft zwischen Bahndamm und landwirtschaftlicher Fläche ein ca. 30 Meter breiter Feuchtgrünlandstreifen. Parallel zur Plangebietsgrenze verläuft im Südosten ein ca. 15 Meter breiter artenarmer Grünlandstreifen, welcher von einem von Gehölzen begleiteten Graben begrenzt wird. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft parallel zum Bahndamm ebenfalls ein von Hochstauden und vereinzelt Gehölzen begleiteter Graben. Entlang der nördlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Gehölzstreifen aus u.a. Eichen, mit überwiegend Schlehe und Weißdorn im Unterwuchs.



Abbildung 5: Nasswiese im Nordwesten des Plangebiets mit Kastanie.



Abbildung 6: Böschung mit vereinzelt Weidengebüsch im Norden des Plangebiets.



Abbildung 7: Brach- und Lagerfläche um das an die Böschung angrenzende Gebäude und der Pferdestall im Hintergrund.



Abbildung 8: Weidefläche westlich des Pferdestalls mit Nasswiese im Hintergrund.



Abbildung 9: Landwirtschaftlich genutzte Flächen (rechts und links), von Grünland begleiteter Graben (mitte) und die Böschung auf der nördlichen Ackerfläche (im Hintergrund links).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 10).

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum in Richtung Norden aufgrund der Vorbelastung durch die stark befahrene Bahnhofstraße nur die dem Plangebiet nahe gelegenen Flächen (vgl. Abbildung 10 und 11). In Richtung Südosten bestehen zudem abschirmende Gehölze und Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebs. Im Süden wurde eine angrenzende Weidefläche in den Wirkraum einbezogen, welche sich bis zur Autobahn A46 erstreckt (vgl. Abbildung 12). Im westlichen Wirkraum verläuft ein Bahndamm, welcher zwar abschirmend wirkt, über dessen Grenzen hinweg jedoch auch Auswirkungen in Form von Licht, Lärm, Silhouettenwirkung und Beschattung, für die das dahinter liegende Auengrünland zu erwarten sind (vgl. Abbildung 13). Im Nordwesten besteht bereits eine Vorbelastung durch das Umspannwerk und die bestehende Wohn- und Gewerbebebauung.



Abbildung 10: Abgrenzung des Wirkraumes (orangene Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2020).



Abbildung 11: Fahrradweg mit angrenzender Bahnhofstraße (links) und Weidefläche (rechts) im Wirkraum.



Abbildung 12: Acker im Plangebiet (links), Weide im Wirkraum (rechts) und mittig versiegelter Weg und Graben entlang der Plangebietsgrenze.



Abbildung 13: Auengrünland im westlichen Wirkraum mit Bahndamm entlang der Plangebietsgrenze.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung, der Gehölzfällung und der Zerstörung der temporären Gewässer kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und Gewässern kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Hohe Gebäude können aufgrund ihrer Kulissenwirkung bei Vogelarten des Offenlandes zu Störung und Habitatbeeinträchtigungen führen (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen des Gewerbegebietes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch, die Vernichtung von Gewässern und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wild lebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 1).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2020b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2020c) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Da das Plangebiet aufgrund seiner Ausstattung Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten bietet, wurde von der Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) abgesehen und das Gebiet direkt auf ein Vorkommen von Arten untersucht. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Gehölzbestände, der verbrachten Bereiche und der Gewässer wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2020 insgesamt acht Begehungen durchgeführt. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4615 (Meschede).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (KON)
Säugetiere			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.

<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, unbek. = unbekannt,
↓ = Bestandstrend negativ; KON = kontinentale Region.

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an fünf Terminen (25.04.2019, 22.05.2019, 29.05.2019, 18.06.2019, 27.06.2019) durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurde an einem Termin eine Detektorbegehung durchgeführt und ergänzend dazu an einem weiteren Termin ein Gebäude mit potentiellen Einflügen auf Spuren der Tiere untersucht.

Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) wurden Ausflüge aus den Gebäuden im Plangebiet kontrolliert und lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes am 23.07.2019 abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet. Für die Erfassung wurde ein Fledermausdetektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „Bat-Explorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Amphibien

Zu denen in NRW planungsrelevanten Amphibien zählt u.a. der Kammmolch und der Laubfrosch, deren Vorkommen im Plangebiet für möglich befunden wurde.

Um Molche in einem Gewässer nachzuweisen, empfiehlt sich der Einsatz von Wasserfallen während der Fortpflanzungszeit. Die als Lebendfallen konstruierten Reusen arbeiten nach dem Trichterprinzip. Dabei schwimmen die Amphibien durch eine trichterförmige Leiteinrichtung in ein Fangbehältnis. Die Trichterwirkung verhindert anschließend, dass die Tiere aus der Reuse entkommen können oder reduziert zumindest die Wahrscheinlichkeit einer Flucht. Alle Reusen, die für die Erfassung von Molchen eingesetzt werden, müssen so konstruiert sein, dass die gefangenen Amphibien nicht zu Tode kommen und die Fangzeiten unbeschadet überstehen (SCHLÜPMANN & KUPFER 2009). Dazu wurden die verwendeten Behr-Kleinfischreusen amphibiengerecht umgebaut und schwimmfähiges Rohrdämmungsmaterial an den Rahmen der Reusen fixiert. Dieses lässt bei dem Einsatz der Reusen im Gewässer einen Luftraum über der Wasseroberfläche entstehen, den die gefangenen Amphibien zur Atmung nutzen können. Beim zweiten Termin wurden zusätzlich selbst gebaute Flaschenfallen eingesetzt, welche nach demselben Prinzip funktionieren, jedoch auch in den flach überschwemmten Bereichen der Feuchtwiese eingesetzt werden können.

Während der beiden Beprobungen vom 22.05.2019 auf den 23.05.2019 und vom 17.06.2019 auf den 18.06.2019 wurden die Reusen und die Flaschenfallen in den späten Nachmittagsstunden in allen wasserführenden Bereichen der Nasswiese ausgebracht und am folgenden Morgen kontrolliert. Beim ersten Termin wurden insgesamt neun und beim zweiten acht Fallen eingesetzt. Nach den Kontrollen wurden die gefangenen Tiere umgehend in das jeweilige untersuchte Gewässer zurückgeführt.

Die übrigen Amphibienarten wurden nur qualitativ während aller Begehungen des Plangebietes miterfasst. Neben der Sichtbeobachtung wurde besonders auch auf akustische Signale wie z.B. die Rufe von Laubfröschen insbesondere in der Dämmerung und Nacht geachtet (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2017). Zusätzlich wurde Laich betrachtet bzw. Larven innerhalb der Reusen nach Möglichkeit bestimmt.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden sieben künstliche Verstecke im Bereich der verbrachten Lagerfläche ausgelegt. Die Auslage der künstlichen Verstecke erfolgte primär an besonnten Übergangsbereichen zu Gebüsch und Bäumen. Durch den Einsatz der künstlichen Verstecke erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, versteckt lebende Reptilienarten, die durch Sichtbeobachtung schwer oder nicht nachweisbar sind, zu erfassen. Versteckt lebende Reptilienarten

haben verstärkt das Bedürfnis, sich unter flachen Strukturen wie Steinplatten oder künstlichen Verstecken zu verbergen. Bei den Begehungen wurden die Reptilienmatten vorsichtig angehoben und die sich darunter aufhaltenden Reptilien erfasst. Dabei wurde auch gezielt nach Reptilien gesucht, die sich unter die flachgedrückte Vegetation zurückgezogen hatten (HACHTEL et al. 2009).

Zusätzlich wurde bei allen Begehungen während des langsamen Begehens des Plangebietes auf ein Vorkommen der Zauneidechse geachtet (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017). Besonderer Aufmerksamkeit wurde dabei besonnten Strukturen wie Geröllhaufen und offenen Bodenstellen gewidmet, die den Eidechsen zur Thermoregulation dienen könnten. Auch wurden stichpunktartig Steine angehoben und geprüft, ob diese Zauneidechsen als Versteck dienen.

4.2 Ergebnisse

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2019 konnten insgesamt fünf planungsrelevante Vogelarten brütend im Plangebiet festgestellt werden. Zwei der Arten kamen auch im Wirkraum als Brutvögel vor (vgl. Abbildung 13).

Stare nutzen Baumhöhlen oder Höhlen und Nischen in und an Gebäuden als mögliche Brutplätze (LANUV NRW 2020a). Im Untersuchungsgebiet brüteten die Tiere sowohl an Gebäuden im Nordwesten und Südosten als auch in den Höhlen der Baumreihe nahe dem landwirtschaftlichen Betrieb im Südosten. Eine Fortpflanzungsstätte befindet sich innerhalb des Plangebiets am Gebäude des Umspannwerks. In diesem Bereich kommt es zu keiner Zerstörung der Fortpflanzungsstätte und auch eine Tötung von Individuen der Art kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch die Vorkommen an der Hofstelle im südöstlichen Wirkraum würden nicht direkt beeinträchtigt. Die Art gilt als sogenannter Kulturfolger und brütet immer häufiger auch in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Sie gilt somit als relativ tolerant gegenüber Störung weshalb für die meisten der Tiere mit keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen ist. Ein Brutpaar brütet in einer Baumhöhle in der Gehölzreihe auf der südöstlichen Plangebietsgrenze. Da eine angrenzende Bebauung geplant ist, führt die daraus resultierende anlage- und betriebsbedingte Störung zu einer Entwertung und somit Zerstörung der Fortpflanzungsstätte, für die ein vorgezogener Ausgleich notwendig ist. Zudem muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden, um eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden (vgl. Kapitel 5.1 und 6.3). Zur Nahrungssuche nutzten die Tiere vor allem die Weideflächen im Plangebiet und Wirkraum. Da die Tiere insbesondere auf den Weideflächen im Bereich der

Hofanlage im südöstlichen Wirkraum beobachtet werden konnten, geht durch die Planung kein essentielles Nahrungshabitat verloren.

Feldsperlinge brüten ebenfalls in Baumhöhlen und Nischen, oft auch in Nistkästen. Kolonieartiges Brüten ist ebenso möglich wie Einzelbruten. Innerhalb des Plangebiets konnten vier Brutpaare im Bereich des Wohnhauses und der angrenzenden Garten- und Weidefläche im Norden des Plangebiets kartiert werden. Da dieser Bereich auch zukünftig erhalten bleiben soll ist hier mit keiner Zerstörung der Fortpflanzungsstätten und mit keiner Tötung von Individuen zu rechnen. Die Art brütet auch an Gebäuden im Ortsrandbereich und ist recht tolerant gegenüber Störung. Da davon ausgegangen wird, dass ein Mindestabstand zur bestehenden Wohnbebauung eingehalten wird kann ein Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Weitere Brutplätze des Feldsperlings konnten in den Gehölzen im südöstlichen Wirkraum festgestellt werden. Die vier Bruthöhlen, welche sich auf der Plangebietsgrenze befinden würden durch die anlage- und betriebsbedingte Störung entwertet zerstört (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) und müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden. Eine Störung während der Brutzeit muss durch eine Bauzeitenregelung verhindert werden (vgl. Kapitel 5.1 und 6.2).

Aufgrund der Größe des Aktionsraumes der Tiere ist ein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten nicht zu erwarten.

Das **Schwarzkehlchen** baut sein Nest meist in einer kleinen Vertiefung am Boden, das nach oben durch die Krautschicht gut abgeschirmt ist. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Die Brutortstreue ist in der Regel hoch ausgeprägt. Bei den avifaunistischen Untersuchungen konnte die Art in der Mitte der Nasswiese im Nordwesten des Plangebiets nachgewiesen werden. Es konnten auf den höheren Stauden und den Zaunpfählen ein singendes Männchen und verpaarte Altvögel bei der Nahrungssuche beobachtet werden weshalb im Mindesten von einem Brutverdacht gesprochen werden kann. Da die Umsetzung des Vorhabens die Zerstörung der Lebensstätte zur Folge hätte, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden, um eine Tötung von Individuen der Art zu vermeiden (vgl. Kapitel 5.1). Außerdem müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, um die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten (vgl. Kapitel 6.1).

Der **Bluthänfling** bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Je nach Habitatausstattung ist die Art auch in urbanen Gebieten anzutreffen (LANUV NRW 2020a). Im nördlichen Plangebiet wird das zum Teil dichte Weidengebüsch auf der Böschung nahe den Wohnhäusern als Fortpflanzungsstätte genutzt. Da in diesem Bereich voraussichtlich keine baulichen Veränderungen geplant sind, kann das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von

Fortpflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Um eine erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) am Brutplatz zu vermeiden, müssen entsprechende Maßnahmen zur Minderung der störenden Einflüsse durch das Gewerbegebiet getroffen werden (vgl. Kapitel 5.1, 5.2 und 5.3). Sollte auch in den Böschungsbereich ein Eingriff geplant sein, müsste eine Tötung des Bluthänflings durch eine Bauzeitenregelung vermieden und dessen Lebensstätte durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden.

Der **Girlitz** besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (z.B. Park- und Kleingartenanlagen, Friedhöfe). Vorzugsweise legt er sein Nest in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2020a). Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW vor allen im urbanen Raum zu finden ist, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Ein Brutverdacht kann für den Girlitz in der Fichtengruppe im nördlichen Plangebiet und in einem Einzelbaum nahe dem Pferdestall ausgesprochen werden. Da in diesem Bereich bauliche Veränderungen geplant sind, kann das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Der Verbotstatbestand der Tötung und Störung während der Brutzeit muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 5.1). Im Falle eines Erhalts der Fichtenreihe auf der Fläche der vorhandenen Ferngasleitungen (GFL 2) kann die Lebensstätte eines Brutpaares erhalten bleiben. Durch den Erhalt der Koniferenreihe im Norden entlang des Radweges an der „Bahnhofstraße“ bestünden gleichwertige Brutmöglichkeiten für das weitere Brutpaar, da die Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt und auf diesen Standort ausweichen kann (vgl. Kapitel 5.4). Eine anlage- und betriebsbedingte Störung kann bei der eher störungstoleranten Art ausgeschlossen werden. Um die Nahrungssituation für den Girlitz im Plangebiet zu erhalten, muss im Bereich der Gashochdruckleitung (GFL 3) im Westen des Plangebiets ein Brachestreifen entwickelt werden (vgl. Kapitel 6.4).

Rotmilan, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schwarzstorch, Graureiher und **Neuntöter** nutzen das Plangebiet und den Wirkraum zudem zur Nahrungssuche oder stellen nur sporadische Gäste dar. Sollten die Rauchschwalben oder der Turmfalke in bzw. an einem der Hofgebäude brüten, würden diese weder bei der Brut noch bei der Nahrungssuche durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Die übrigen erfassten Arten wie die Heckenbraunelle, die Amsel, der Sumpfrohrsänger oder die Goldammer sind in NRW und Deutschland ungefährdet. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung

der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten im Gebiet vertreten (LANUV NRW 2020b). Die nächste Meldung stammt aus einem Waldstück in ca. 700 m Entfernung östlich des Plangebiets. Hier liegt eine Meldung eines Rotmilans als wahrscheinlicher Brutvogel aus dem Jahr 2011 vor. Das Plangebiet könnte der Art als Nahrungshabitat dienen.

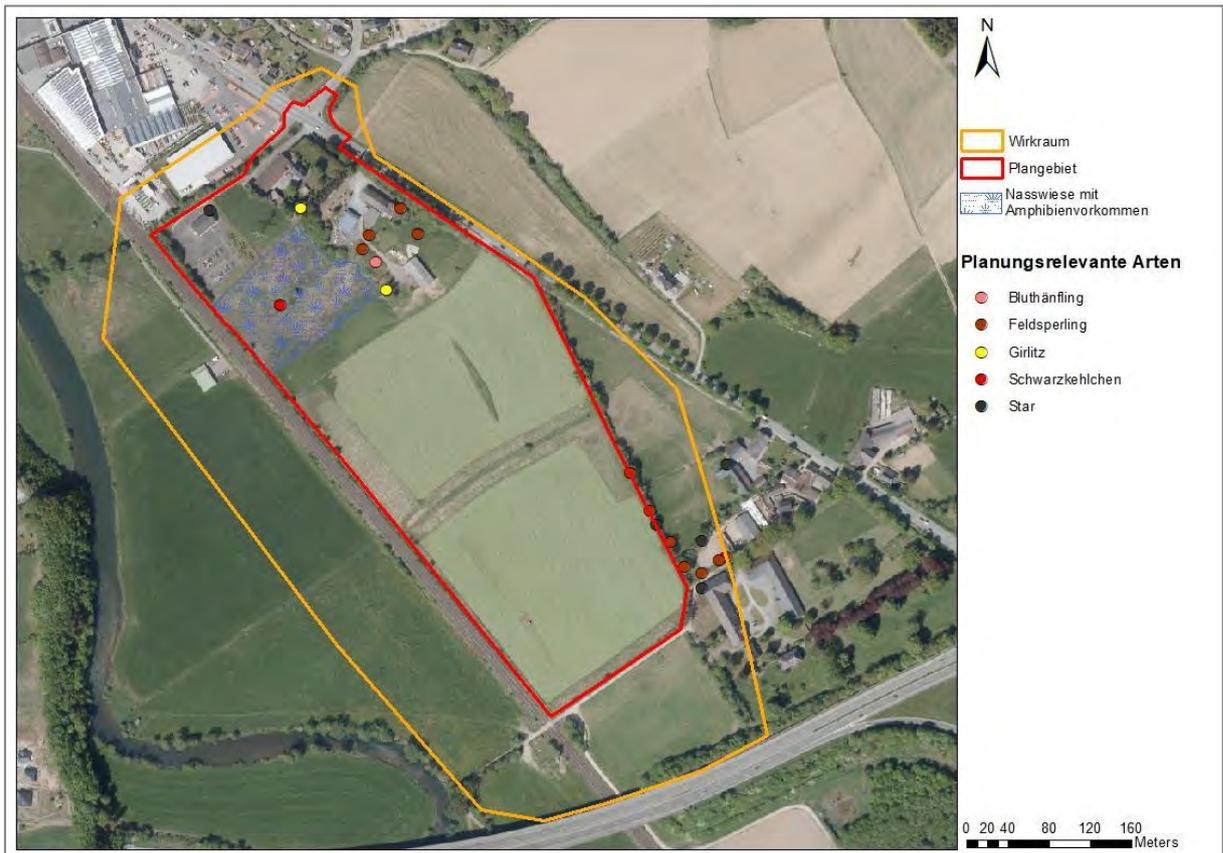


Abbildung 14: Planungsrelevante Vogelarten und Nasswiese mit Amphibienvorkommen im Wirkraum (orange Linie) des Plangebiets (rote Linie).

Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorbegehung am 23.07.2019 konnten an einem Anbau des Wohngebäudes im Norden des Plangebiets mehrere (>5) ausfliegende Zwergfledermäuse beobachtet werden. Im Bereich der Gebäude und der Weide im Norden wurde auch die höchste Jagdaktivität erfasst. Um eine Quartiernutzung durch die Tiere zu überprüfen fand eine zusätzliche Begehung des Gebäudes statt. Dabei konnte vereinzelt Fledermauskot unter den Zwischenräumen der Dachbalken gefunden werden (vgl. Abbildung 14). Aufgrund der geringen Menge an Kot kann an dieser Stelle jedoch nicht von regelmäßiger Quartiernutzung ausgegangen

werden, wahrscheinlicher ist eine Nutzung der Nischen als sporadisches Tagesversteck im Sommer. Die Gebäude bleiben im Zuge der Planumsetzung erhalten.

Die Acker- und Feuchtwiesenfläche wurde nur von sehr wenigen Tiere zur Nahrungssuche genutzt. Auch entlang der Gehölzreihe im Osten konnten fast keine Fledermäuse festgestellt werden. Die Gehölzreihe könnte dennoch ein Habitatelement als Leitstruktur bei Transfer- und Jagdflügen für strukturgebundene Fledermausarten (bspw. Zwerg- und Wasserfledermaus) darstellen. Die Gehölzreihe bleibt erhalten. Zusätzlich entsteht im zentralen Plangebiet eine Gehölzreihe entlang des dortigen Grabens. Eine Störung durch Lichtimmissionen muss entlang dieser potentiellen Leitstrukturen durch Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kapitel 5.3).

Bei den während der Detektorbegehung erfassten Arten handelte es sich ausnahmslos um **Zwergfledermäuse**. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die mitunter auch Baumquartiere beziehen (LANUV NRW 2020a). Sie jagen bevorzugt über Gewässern, an Kleingehölzen und an Waldrändern von aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. In Siedlungen nutzen sie auch den Luftraum über Parks und an Straßenlaternen. Jagdhabitate befinden sich in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere. Da im Bereich der Gebäude mehrere jagende Zwergfledermäuse gleichzeitig erfasst werden konnten, ist davon auszugehen, dass sich ein Quartier in der Umgebung befindet. Sollte sich ein Quartier innerhalb des Wirkraum befinden, ist für die störungstoleranten Tiere mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Zwergfledermäuse sind die in Deutschland häufigste Fledermausart und suchen als Jagdgebiet vielfältige Strukturen auf. Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch die Planung ein essentielles Nahrungshabitat verloren geht. Potentielle Jagdstrukturen wie die Gehölzreihe im Osten bleiben erhalten und müssen durch eine angepasste Beleuchtung weiterhin für die Tiere nutzbar bleiben. Es werden keine Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöst.



Abbildung 15: Gebäude mit Einflug (roter Pfeil) und Nischen (roter Kreis) für Fledermäuse.

Amphibien

Es konnten im Jahr 2019 vier Amphibienarten (Berg-, Teich- und Fadenmolch, Erdkröte) in Senken und Fahrspuren im Bereich der Nasswiese im nördlichen Plangebiet nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 14).

Erdkröten wurden aufgrund der späten Untersuchung nur vereinzelt als adulte Tiere und häufig als Larven während der Beprobung mittels Reusenfallen nachgewiesen (vgl. Abbildung 14). Sie besiedeln ein breites Spektrum an Landlebensräumen von Wäldern über halboffene Landschaften mit Wiesen, Weiden, Hecken und Kleingärten bis zu naturnahen Gärten im Siedlungsbereich sowie Abbaugelände (NABU o.J.). Zur Fortpflanzung sucht die Kröte mittelgroße bis größere Weiher, Teiche und Seen auf, mitunter nutzt sie auch Kleinstgewässer zum Laichen. Sie zeigt eine hohe Laichplatztreue (KARCH 2020).

Berg-, Teich- und Fadenmolche wurden mittels Reusenfang an beiden Erfassungsterminen z.T. sehr zahlreich nachgewiesen. Bergmolche stellten dabei die zahlenmäßig größte Population dar (vgl. Abbildung 16).

Der **Bergmolch** hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in den gewässerreichen Wäldern der Mittelgebirgszone und meidet waldärmere Gebiete (NABU o.J.). Im Berg- und Hügelland ist er die häufigste Art, doch tritt er auch überall im Tiefland auf (HERPETOFAUNA NRW 2020).

Der **Teichmolch** ist die häufigste heimische Molchart und besiedelt verschiedenste Landhabitate (z.B. Hecken, Waldränder, Abbauflächen) in Verbindung mit stehenden Kleingewässern sowie langsam fließenden Gräben als Laichhabitat (NABU o.J.).

Der Fadenmolch erreicht in NRW seine nördliche Arealgrenze. Während er im Bergland weit verbreitet und nicht selten ist, fehlt er in den westfälischen Niederungen (HERPETOFAUNA NRW 2020). Er besiedelt eine Vielfalt verschiedener Laichgewässer: Wagenspuren, Waldweiher und -tümpel, Gräben, Torfstiche und ähnliche Moorgewässer, Grubengewässer, bis hin zum Kleinssee. Auch schattige und eher kühle Gewässer werden nicht gemieden (KARCH 2020).

Als Landhabitat nutzen die Amphibien im Sommer wahrscheinlich sowohl die extensive genutzte Nasswiese als auch den von Gehölzen begleiteten Graben westlich des Plangebiets, den angrenzenden geschotterten Bahndamm und die mit Hackschnitzeln bedeckte, sonnenexponierte Böschung. An diesen Stellen finden die Tiere ebenfalls Hohlräume, Totholz und grabfähiges Material als Winterversteck.

Laut LINFOS NRW befindet sich ca. 630 m südlich der Nasswiese ein Feucht-Biotopkomplex (BK-4615-0085) welches unter anderem die Erdkröte und den Grasfrosch als diagnostisch relevante Tierarten aufweist. Es besteht hier die Möglichkeit einer bestehenden Vernetzung der Lebensräume, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bliebe, allerdings ist das Plangebiet durch die dazwischen liegenden Ackerflächen und Gleise weitestgehend von dem dortigen Amphibienvorkommen isoliert.

Durch das Entfernen der Nasswiese ergibt sich anlagebedingt eine Beschädigung und Zerstörung der Amphibienlebenstätten. Da sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Landhabitate und Winterverstecke der Tiere im Plangebiet befinden, kann darüber hinaus durch die Baumaßnahmen eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 5.5).

Für nicht planungsrelevante Tierarten werden im Normalfall keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Bei der im Plangebiet vorhandenen Artenvielfalt an Amphibien und der hohen Individuendichte, sind die Tiere jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Hierdurch ist ein adäquater Ausgleich des Lebensraums zu schaffen und eine Teilsiedlung der Population zu ermöglichen (vgl. Kapitel 6.5).



Abbildung 16: Überwiegend Bergmolche und vereinzelt Erdkrötenlarven in einer Reusenfalle.

Reptilien

Unter den Reptilienmatten konnten an den Erfassungsterminen zur Brutvogel- und Amphibi-
enkartierung keine Reptilien beobachtet werden.



Abbildung 17: Waldeidechse
auf der Lagerflä-
che im Norden.

Bei der gezielten Reptiliensuche im Plangebiet konnten meh-
rere Waldeidechsen nachgewiesen werden. Vermehrt wurden
die Tiere im Bereich der Böschung und der geschotterten La-
gerfläche im Norden, sowie entlang des Grabens und der
Gleisbereiche im Westen beobachtet. Einzelne Tiere wurden
auch entlang der Gehölzreihe nahe der Hofstelle im Südosten
festgestellt. **Waldeidechsen** gehören nicht zu den planungs-
relevanten Reptilienarten. Sie sind in ganz NRW verbreitet und
in vielen Regionen nicht selten. Besiedelt werden relativ
feuchte Lebensräume oftmals mit mittelhoher Vegetation wie
z.B. nasse Wiesen und sumpfige Bereiche an Seeufern und
Flüssen sowie Hoch- und Niedermoore. Darüber hinaus ist die
Art an Waldrändern, in Heiden, Sanddünen und auf alpinen

Matten anzutreffen. Gemeinsame Charakteristika dieser unterschiedlichen Lebensräume sind
eine geschlossene und deckungsreiche Vegetation, einzelne Büsche und Bäume als Struktu-
relemente, Saumstrukturen, eine gewisse Bodenfeuchte und exponierte Sonnenplätze in Form
von Totholz (FELDERPETOLOGIE 2020).

Der Bahndamm im Westen dient den Tieren sowohl als Ausbreitungskorridor als auch als Win-
terversteck. Geeignete Winterverstecke bieten sich den Tieren jedoch auch im Bereich der
Gehölzreihen und der Böschung im Norden. Um den mobilen Tieren ein Ausweichen im Zuge
der Baumaßnahmen zu ermöglichen und so die Tötung während der Winterruhe zu verhin-
dern, sollte speziell in diesen Bereichen eine Bauzeitenregelung zur Räumung des Baufeldes
eingehalten werden (vgl. Kapitel 5.7).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung und Störung von europäischen und planungsrelevanten Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

Die Tötung von besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten (Erdkröte, Teich-, Faden- und Bergmolch, Waldeidechse) kann durch Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden.

§44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten führt zur Entwertung der Brutplätze von Staren und Feldsperlingen führen, weshalb vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.

Die Störung von Bluthänfling, Girlitzen, Staren, Feldsperlingen und der allgemeinen Brutvogelfauna müssen durch eine Bauzeitenregelung vermeiden werden.

Lichtimmissionen in Richtung der Gehölzstrukturen im Plangebiet müssen zum Schutz von Fledermäusen und dem Bluthänfling vermieden werden.

§44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Zerstörung bzw. Beschädigung und Entwertung von Lebensstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Stare, der Feldsperlinge, des Schwarzkehlchens und der Girlitze. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen jedoch ausgeschlossen werden.

§44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§44 (5) BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung von Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna, das Schwarzkehlchen, den Bluthänfling, den Girlitz, die Stare und die Feldsperlinge

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Erhalt von Gebüschstrukturen für den Bluthänfling

Die Gebüschstrukturen an und oberhalb der Böschung im nördlichen Plangebiet sind als Lebensraum des Bluthänflings zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, sind für die Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, um die ökologische Funktion dauerhaft zu erhalten.

5.3 Vermeidung von Lichtimmissionen für den Bluthänfling und Fledermäuse

Lichtimmissionen sind insbesondere in Richtung der Böschung und der Gehölzreihe entlang der östlichen Plangebietsgrenze und in Richtung der Ruhraue zu unterlassen, um eine anlagebedingte Störung der Fledermäuse und der dort brütenden und rastenden Vogelarten zu vermeiden.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Ruhraue und stellt zum einen einen hochwertigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen dar und dient zum anderen auch als wichtige Biotopverbundfläche und Verbreitungskorridor für eine Vielzahl an Lebewesen (VB-A-4614-014). Die Beleuchtung des Plangebiets und des Wirkraums kann sich sowohl auf brütende Vogelarten aber auch auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse störend auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich

(SCHMID et al. 2012). Von einer Beleuchtung ist daher generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden, um die Lichtimmissionen im Plangebiet so gering wie möglich zu halten. Zudem gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne.

Gemäß SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Vorgaben:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60°C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

5.4 Erhalt von Gehölzreihen für den Girlitz

Um die Brutmöglichkeiten des Girlitzes im Plangebiet zu erhalten müssen die Fichtenreihen auf der Fläche der vorhandenen Ferngasleitungen (GFL 2) und im Norden entlang des Radweges an der „Bahnhofstraße“ erhalten bleiben. Eine anlage- und betriebsbedingte Störung kann bei der eher störungstoleranten Art ausgeschlossen werden. Um die Nahrungssituation für den Girlitz im Plangebiet zu erhalten, muss im Bereich der Gashochdruckleitung (GFL 3) im Westen des Plangebiets ein Brachestreifen entwickelt werden.

5.5 Vermeidungsmaßnahme für besonders geschützte Amphibienarten (Erdkröte, Berg-, Faden- und Teichmolch)

Um eine Tötung der besonders geschützten Amphibienarten in großem Umfang zu vermeiden müssen die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten gefangen und umgesiedelt werden. Details zu Art und Umfang der Umsiedelung sowie zum Ersatzlebensraum sind im Rahmen der Eingriffsregelung (Umweltbericht) zu klären und müssen im folgenden Verfahren abgestimmt werden.

Die Baufeldräumung im Bereich der Nasswiese muss außerhalb der Laich- und Entwicklungszeit der betroffenen Amphibienarten zwischen Anfang Oktober und Anfang März erfolgen. Bestenfalls erfolgt der Eingriff nach einer Entwässerung der Wiese oder in einem natürlicherweise trockenen Zustand.

Baugruben und andere Strukturen, die in der Bauphase als mögliche Laichgewässer dienen könnten oder eine Fallenwirkung für die Tiere aufweisen, sind durch Amphibienzäune zu sichern.

5.6 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.7 Freiwillige Vermeidungsmaßnahme für die Waldeidechse

Um eine Tötung der Waldeidechse weitestgehend zu vermeiden, sollten die bauvorbereitenden Maßnahmen vor allem im Bereich der Gehölzreihen und der Böschung im Norden zu Aktivitätszeiten der Art durchgeführt werden. Da die Art mobil ist und auf Erschütterungen und Lärm mit Flucht reagiert, kann durch diese Maßnahme eine Tötung weitestgehend vermieden werden. Die Aktivitätsphase von Waldeidechsen reicht in etwa von März bis Mitte Oktober. Darüber hinaus sind die Tiere jedoch auch ab einer bodennahen Lufttemperatur von 15 – 20°C aktiv, weshalb eine Baufeldräumung auch an entsprechend warmen Tagen zwischen Oktober und März erfolgen kann.

6 Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für das Schwarzkehlchen

Da sich die Lebensstätte des Schwarzkehlchens innerhalb des Plangebiets befindet und diese durch das Vorhaben zerstört werden würde, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die Art weiterhin zu erhalten. Da es sich um den Funktionsverlust eines ganzen Reviers handelt, muss die Ausgleichsfläche mindestens 2 ha betragen (LANUV NRW 2020a).

Als Ausgleich für den überplanten Lebensraum soll auf dem Flurstück 36, der Flur 27 in der Gemarkung Berge eine Nasswiese, Böschungsbereiche und extensives Grünland entwickelt werden, die den Ansprüchen der Art gerecht werden. Die Maßnahme befindet sich in einer Entfernung von 860 Metern zur überplanten Nasswiese (vgl. Abbildung 18).

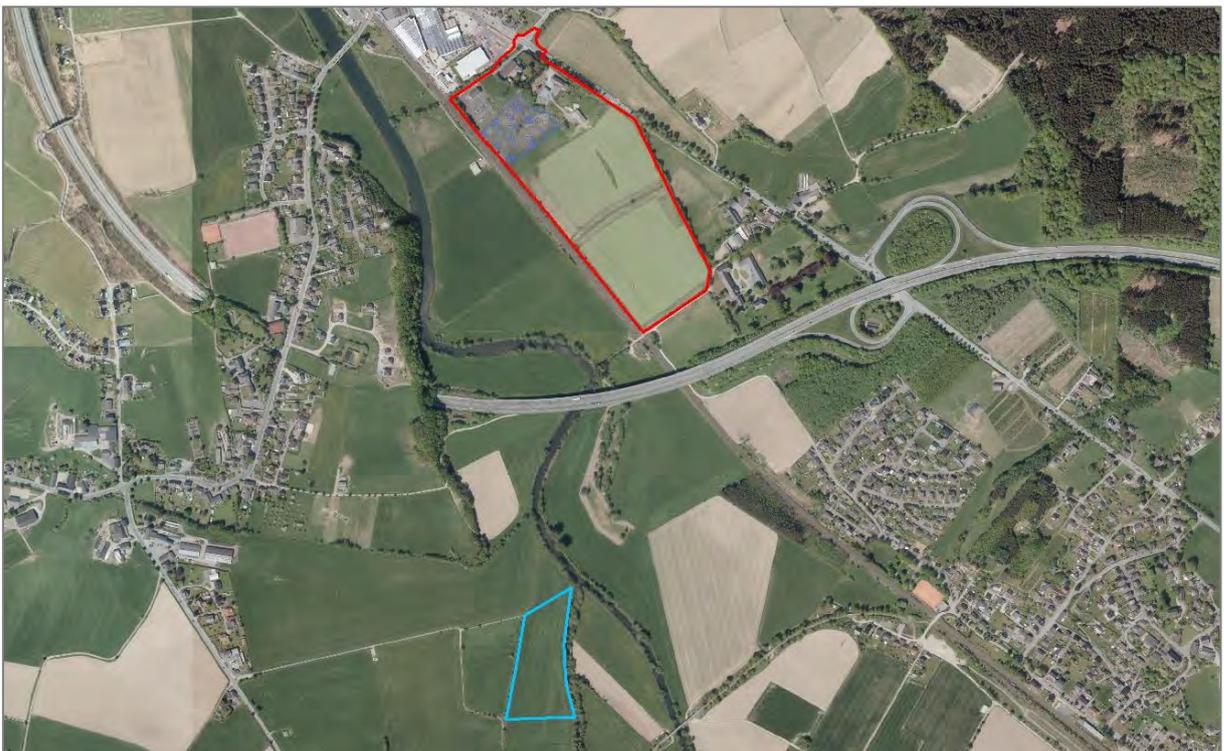


Abbildung 18: Lage der Ausgleichfläche (hellblaue Umrandung), des Plangebiets (rote Umrandung) und der darin liegenden Nasswiese (blaue Schraffur).

Im Rahmen einer Renaturierung werden im Mündungsbereich der Wenne in die Ruhr mehrere wechselfeuchte Auenbereiche entwickelt, die in ihrer Summe eine Fläche von ca. 0,9 – 1 ha ergeben. Die durch die Feuchte lückigen und an Hochstauden reichen Brachen stellen ein typisches Habitat der Art dar. Auf den Flächen verteilte Totholzstrukturen sind typische erhöhte Einzelstrukturen, die als Sitz- und Singwarte genutzt werden.

Der niedrig gelegene Auenbereich ist von einer Böschung umgeben. Böschungen gelten als bevorzugte Standorte für die Nestanlage, weshalb sie ungenutzt bleiben und gegebenenfalls abgezaunt werden sollten. Die Zaunpfähle dienen ebenfalls in Form einer Sing- und Sitzwarte als wichtiges Habitatement.

Die oberhalb der Böschung gelegene Wiese ist als extensives Grünland zu entwickeln. Die Mahd oder Beweidung des Grünlandes muss entsprechend der Bewirtschaftungspakete 5131 bis 5163 des Vertragsnaturschutzes in Nordrhein-Westfalen erfolgen (LANUV NRW 2020d). Die erste Mahd ist dabei ab dem 15.06 zulässig. Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen (Nahrungssuche) und stellenweise langrasigen Strukturen (Nestanlage) gewährleistet wird. Ggf. sind kleine Inseln oder die Parzellenränder zur Verhinderung von Trittverlusten der Brut auszuzäunen. Weideauftrieb erfolgt ab Anfang August (LANUV NRW 2020d).

Die Maßnahme ist an diesem Standort rechtlich zu sichern.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldsperlinge

Der Feldsperling brütet natürlicherweise in Baumhöhlen und Nischen. Da vier der Brutplätze einer starken Störung durch das Vorhaben ausgesetzt würden, muss von einer Entwertung und somit von einer Zerstörung dieser Fortpflanzungsstätte ausgegangen werden. Deshalb sind in der näheren, aber störungsarmen Umgebung Nisthilfen als Ausweichmöglichkeit anzubringen. Um einer Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 also insgesamt 12 artspezifische Nisthilfen anzubieten. Die Nisthilfen werden in über 2,5 m Höhe in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander angebracht und haben einen Fluglochdurchmesser von 32 mm. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern) (LANUV NRW 2020a).

6.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star

Auch die Bruthöhle des Stars bleibt zwar erhalten, wird jedoch einem hohen Maß an Störung ausgesetzt werden. Um auch dieser Art eine Ausweichmöglichkeit zu bieten sind drei artspezifische Nistkästen in der Nähe des Eingriffsbereichs anzubringen. Die Starenkästen benötigen ein Einflugloch mit 45 Millimetern Durchmesser und müssen in einer Höhe von ca. vier Metern Höhe aufgehängt werden. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern) (LANUV NRW 2020a).

6.4 Ausgleichsmaßnahme für den Girlitz

Anlage eines Brachestreifens im Bereich der Gashochdruckleitung (GFL 3) parallel zur Bahntrasse im Westen des Plangebiets. Zur Entwicklung des Brachestreifens darf in diesem Bereich nur alle zwei Jahre zwischen dem 15.8 und 15.11 gemäht werden. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Das Mahdgut muss abtransportiert werden.

6.5 Maßnahmen für besonders geschützte Amphibienarten (Erdkröte, Berg-, Faden- und Teichmolch)

Die Ausgleichsmaßnahmen, um den Eingriff in den Amphibienlebensraum zu kompensieren werden im Detail im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Grundsätzlich müssen geeignete Ersatzlebensräume geschaffen (Beispielsweise naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens) und ein Teil der Amphibien dorthin umgesiedelt werden (siehe Kapitel 5.4).

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- Die Gebüschstrukturen an und oberhalb der Böschung im nördlichen Plangebiet als Lebensraum erhalten bleiben oder ein vorgezogener Ausgleich für den Bluthänfling erbracht wird.
- Zwei Gehölzreihen als Brutmöglichkeit für den Girlitz erhalten bleiben.
- Dem Girlitz durch die Anlage eines Brachestreifens eine geeignete Nahrungsgrundlage im Plangebiet geschaffen wird.
- Lichtimmissionen in Richtung der Böschung, der Gehölzreihe entlang der östlichen Plangebietsgrenze und der Ruhraue vermieden werden.
- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien im Rahmen der Eingriffsregelung durchgeführt werden.
- Nasswiese, Extensivgrünland und Böschung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für das Schwarzkehlchen entwickelt werden.
- Zwölf artspezifische Nistkästen für Feldsperlinge als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme aufgehängt werden.
- Drei artspezifische Nistkästen für Stare als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme aufgehängt werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, März 2021



(Volker Stelzig)

B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung

7 Literatur

- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- BÜRO FÜR FORST UND LANDSCHAFT (2015): Artenschutzprüfung zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Gewerbegebiet Freienohl-Süd“. Meschede.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2017): Methodenhandbuch Artenschutzprüfung. Bestandserfassung und Monitoring. Anhang 4: Artspezifisch geeignete Kartiermethoden (Methodensteckbriefe).
- FELDERPETOLOGIE (2020): Artensteckbrief Waldeidechse. Online unter: <https://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/artensteckbrief-waldeidechse-zootoca-vivipara/> (zuletzt abgerufen am 01.04.2020).
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSPIEPER, U. & C. RÖDER (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER B. & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, 1. Aufl., Laurenti Verlag, Bielefeld: S. 85-134.
- HERPETOFAUNA NRW (2020): Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://www.herpetofauna-nrw.de/> (zuletzt abgerufen am 01.04.2020).
- KARCH (2020): Info Fauna Koordinationsstelle für Amphibien- & Reptilienschutz in der Schweiz. Online unter: <http://www.karch.ch/karch/de/home.html>. (zuletzt abgerufen am 01.04.2020).
- Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 15.04.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 15.04.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020c): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 46151 Meschede. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46151> (zuletzt abgerufen am 07.04.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020d): Vertragsnaturschutz in Nordrhein-Westfalen. Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirt-

schaftungseinschränkungen (Pakete 5131 bis 5163). Online unter: http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch/bewirtschaftung_gruenland/paket_4131_4156 (zuletzt abgerufen am 15.12.2020).

LIMPENS, H. G. J. A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.

LIMPENS, H. G. J. A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

NATURSCHUTZBUND (NABU) (o.J.): Amphibien- und Reptilienschutz aktuell. Online unter: <http://www.amphibienschutz.de> (zuletzt abgerufen am 07.04.2020).

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch, Berlin.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SCHLÜPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, 1. Aufl., Laurenti Verlag, Bielefeld: S. 7-84.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115, "Gewerbegebiet Bockum"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Wirtschaftsförderungsgesellschaft Meschede Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Meschede plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Gewerbegebiet Bockum“ die planungsrechtliche Voraussetzung zur gewerblichen und industriellen Nutzung im Süden des Ortsteils Freienohl zu schaffen. Das Plangebiet ist gem. § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen und erstreckt sich zwischen der „Bahnhofstraße“, der Bahnlinie der oberen Ruhrtalbahn zwischen Freienohl und Wennemen und dem bereits bestehenden Gewerbegebiet „Freienohl Süd“. Derzeit wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Im Nordwesten befindet sich eine Nasswiese als geschütztes Biotop. Gehölze sind vor allem in den Randbereichen zu finden. Im Norden liegen mehrere Gebäude und ein Umspannwerk innerhalb des Geltungsbereichs.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im nördlichen Plangebiet wird das zum Teil dichte Weidengebüsch auf der Böschung nahe den Wohnhäusern als Fortpflanzungsstätte genutzt. Da in diesem Bereich voraussichtlich keine baulichen Veränderungen geplant sind, kann das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Sollte auch in den Böschungsbereich ein Eingriff geplant sein, müsste eine Tötung des Bluthänflings durch eine Bauzeitenregelung vermieden und dessen Lebensstätte durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Gebüschstrukturen an und oberhalb der Böschung im nördlichen Plangebiet sind als Lebensraum des Bluthänflings zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, sind für die Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, um die ökologische Funktion dauerhaft zu erhalten. Eine Störung während der Brutzeit muss durch eine Bauzeitenregelung verhindert werden. Lichtimmissionen sind in Richtung der Böschung zu unterlassen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vier Brutpaare brüten in einer Baumhöhle in der Gehölzreihe auf der südöstlichen Plangebietsgrenze. Da eine nah angrenzende Bebauung geplant ist, führt die daraus resultierende anlagen- und betriebsbedingte Störung zu einer Entwertung und somit Zerstörung der Fortpflanzungsstätte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um der Art eine Ausweichmöglichkeit zu bieten sind insgesamt 12 artspezifische Nisthilfen anzubieten. Die Nisthilfen werden in über 2,5 m Höhe in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander angebracht und haben einen Fluglochdurchmesser von 32 mm. Eine Störung während der Brutzeit muss durch eine Bauzeitenregelung verhindert werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmegrundlagen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Fledermausquartier kann innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Potentielle Jagd- und Leitstrukturen entlang der Gehölzreihen bleiben erhalten. Eine Störung durch Lichtimmissionen entlang dieser Strukturen muss durch Maßnahmen vermieden werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Lichtimmissionen sind insbesondere in Richtung der Böschung und der Gehölzreihe entlang der östlichen Plangebietsgrenze zu unterlassen, um eine anlagebedingte Störung der Fledermäuse zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Brutverdacht kann für den Girlitz in der Fichtengruppe im nördlichen Plangebiet und in einem Einzelbaum nahe dem Pferdestall ausgesprochen werden. Da in diesem Bereich bauliche Veränderungen geplant sind, kann das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um die Brutmöglichkeiten des Girlitzes im Plangebiet zu erhalten müssen die Fichtenreihen auf der Fläche der vorhandenen Ferngasleitungen (GFL 2) und im Norden entlang des Radweges an der „Bahnhofstraße“ erhalten bleiben.
Um die Nahrungssituation für den Girlitz im Plangebiet zu erhalten, muss im Bereich der Gashochdruckleitung (GFL 3) im Westen des Plangebiets ein Brachestreifen entwickelt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmegrundlagen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*
*

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei den Untersuchungen konnte die Art in der Mitte der Nasswiese im Nordwesten des Plangebiets nachgewiesen werden. Es konnten auf den höheren Stauden und den Zaunpfählen ein singendes Männchen und verpaarte Altvögel bei der Nahrungssuche beobachtet werden weshalb im Mindesten von einem Brutverdacht gesprochen werden kann. Die Umsetzung des Vorhabens hätte die Zerstörung der Lebensstätte zur Folge.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Ausgleich für den überplanten Lebensraum soll auf dem Flurstück 36, der Flur 27 in der Gemarkung Berge eine Nasswiese, Böschungsbereiche und extensives Grünland entwickelt werden, die den Ansprüchen der Art gerecht werden. Die Maßnahme befindet sich in einer Entfernung von 860 Metern zur überplanten Nasswiese.
Eine Störung während der Brutzeit muss durch eine Bauzeitenregelung verhindert werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

--

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Brutpaar brütet in einer Baumhöhle in der Gehölzreihe auf der südöstlichen Plangebietsgrenze. Da eine nah angrenzende Bebauung geplant ist, führt die daraus resultierende anlagen- und betriebsbedingte Störung zu einer Entwertung und somit Zerstörung der Fortpflanzungsstätte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um der Art eine Ausweichmöglichkeit zu bieten sind drei artspezifische Nistkästen in der Nähe des Eingriffsbereichs anzubringen. Die Starenkasten benötigen ein Einflugloch mit 45 Millimetern Durchmesser und müssen in einer Höhe von ca. vier Metern Höhe aufgehängt werden. Eine Störung während der Brutzeit muss durch eine Bauzeitenregelung verhindert werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmegrundlagen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Fledermausquartier kann innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Potentielle Jagd- und Leitstrukturen entlang der Gehölzreihen bleiben erhalten. Eine Störung durch Lichtimmissionen entlang dieser Strukturen muss durch Maßnahmen vermieden werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Lichtimmissionen sind insbesondere in Richtung der Böschung und der Gehölzreihe entlang der östlichen Plangebietsgrenze zu unterlassen, um eine anlagebedingte Störung der Fledermäuse zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein